

Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR - Ausstellung

Bitte beachten Sie: Diese Dienstleistung kann *nicht für Familienangehörige* (Ehepartner, Eltern oder Kinder) *von deutschen Staatsangehörigen* erbracht werden. Ausländische Familienangehörige von Deutschen informieren sich bitte unter

[[[https://service.berlin.de/dienstleistung/305289/standort/121885/Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner, Eltern und Kinder \(allgemein\)](https://service.berlin.de/dienstleistung/305289/standort/121885/Aufenthaltserlaubnis-für-Ehepartner-Eltern-und-Kinder-allgemein)]]

Die Aufenthaltskarte wird Familienangehörigen ausgestellt, die
* keine Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union - EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) sind

und

* mit einem *freizügigkeitsberechtigten* Bürger aus der EU oder dem EWR
* eine familiäre Lebensgemeinschaft führen.

Die Aufenthaltskarte wird in der Regel für 5 Jahre ausgestellt. Sie bescheinigt das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Jede Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder Selbstständige Tätigkeit) ist damit erlaubt.

Familienangehörige von Deutschen bekommen keine Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten, wenn sie selbst kein EU- oder EWR-Bürger sind (siehe unter 'Weiterführende Informationen').

Voraussetzungen

- Familienangehöriger ist selbst kein EU- oder EWR-Bürger
- Freizügigkeitsrecht liegt vor
 - Familienangehörige genießen nur dann ein vom EU-/EWR-Bürger abgeleitetes Aufenthaltsrecht, wenn dieser ein Freizügigkeitsrecht besitzt, z.B. als
 - Arbeitnehmer
 - Selbstständiger
 - Nichterwerbstätiger
- Familiäre Beziehung zu einem Bürger der EU (außer Deutschland) oder des EWR
 - Familienangehörige nach dem Freizügigkeitsrecht sind insbesondere
 - Ehepartner / gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner oder
 - minderjähriges ledige Kinder oder
 - Elternteile

Familienangehörige von Deutschen bekommen keine Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten, wenn sie selbst kein EU-oder EWR-Bürger sind (siehe unter 'Weiterführende Informationen').

- Familiäre Lebensgemeinschaft
Zwischen dem Familienangehörigen und dem EU-/EWR-Bürger muss in Berlin eine familiäre Lebensgemeinschaft bestehen.
- Hauptwohnsitz in Berlin
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Pass
- 1 aktuelles biometrisches Foto
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund

http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf
- Formular "Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte" (ausgefüllt)
- Nachweis der Verwandtschaft mit dem EU-/EWR-Bürger
z.B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft
- Meldebestätigung des EU-/EWR-Bürgers
- Nachweise zum Freizügigkeitsrecht des EU-/EWR-Bürgers
Im Einzelfall können Nachweise über das Freizügigkeitsrecht des EU-/EWR-Bürgers verlangt werden. Bitte bringen Sie deshalb folgende Unterlagen mit:
 - * bei Arbeitnehmern: Bestätigung des Arbeitgebers über die Einstellung oder Beschäftigung
 - * bei Selbstständigen: Gewerbeanmeldung, Steuernummer, aktuellen Steuerbescheid
 - * bei Nicht-Erwerbstätigen: Nachweise über Krankenversicherung und Existenzmittel
- Nachweis über den Hauptwohnsitz in Berlin
 - * Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)
 - *oder*
 - * Mietvertrag und Einzugsbestätigung des VermietersMehr zum Thema im Abschnitt 'Weiterführende Informationen'?

Formulare

- Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f403267-labo_4330_m_antrag_daueraufenthaltsbesch_f_r_unions_b_rger_antrag_daueraufenthaltskarte_angaben_aufenthaltskarte_f_drittstaa

tsangeh__rige_familienang_.pdf

Gebühren

Ab dem 01.09.2017:

* 10,00 bis 28,80 Euro (je nach technischem Aufwand bei Ausstellung der Aufenthaltskarte)

Rechtsgrundlagen

- § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU
http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/__5.html

Weiterführende Informationen

- Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)
<http://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>
- Muster: Einzugsbestätigung des Vermieters
http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf
- Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Deutschen oder Ausländern (außer EU/EWR)
<http://service.berlin.de/dienstleistung/305289/standort/121885/>
- Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von EU- und EWR-Bürgern
<http://service.berlin.de/dienstleistung/324283/>
- Daueraufenthaltsbescheinigung für EU- und EWR-Bürger
<http://service.berlin.de/dienstleistung/324284/>

Informationen zum Standort

LEA, Friedrich-Krause-Ufer

Anschrift

Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Wegen der pandemischen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 durch den

Erreger SARS-CoV-2 (?Corona-Virus?) ist der Dienstbetrieb im Landesamt für Einwanderung (LEA) bis auf weiteres eingeschränkt.
Wir haben unsere Antragsbearbeitung aus Gründen des Infektionsschutzes unserer Kundinnen und Kunden wie auch unserer Beschäftigten auf Online- und Schriftverfahren umgestellt.
Seit dem 04.05.2020 bedienen wir Kundinnen und Kunden, die sich auf unserer Website registriert haben.
Bitte beachten Sie die Informationen auf der Website des LEA.

Sonstige Hinweise zum Standort

Fotoautomat und Kopierer (kostenpflichtig) im Kassenbereich (Haus A, 1. Etage) vorhanden.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Aufzüge in den Häusern A und C

Öffnungszeiten

Montag: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich
Dienstag: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich
Mittwoch: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich
Donnerstag: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich
Freitag: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich

Hinweis für Terminkunden

*Bitte beachten Sie die
[[<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.927217.php>]Informationen auf der Website des LEA]].*

Nahverkehr

S-Bahn S 41/42 (Westhafen)

U-Bahn U 9 (Amrumer Str.)

Bus 123, 142, M27

Kontakt

Telefon: (030) 90269-4000

Fax: (030) 90269 4099

Internet: <https://www.berlin.de/einwanderung/>

E-Mail:

<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/formular.886021.php>

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 12.07.2020